

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLA V, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205
E-Mail: info@wlav.de

05.12.2024

Das 4. Bürokratieentlastungsgesetz tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Liebe Mitglieder,

zum 01.01.2025 tritt das 4. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft. Hierdurch sollen die bürokratischen Anforderungen an Wirtschaft und an Behörden teilweise entschärft und dadurch Erleichterungen geschaffen werden.

Die für Arbeitgeberbetriebe wohl **wichtigste Neuerung** findet sich in Bezug auf das Nachweisgesetz. Das Nachweisgesetz verlangt bisher, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen (Vertragsparteien, Tätigkeit des Arbeitnehmers, Arbeitszeit, Vergütung, Urlaub etc.) **schriftlich aushändigt**. Schriftform bedeutet, dass die Vertragsbedingungen auf Papier verschriftlicht und mit **eigenhändiger Unterschrift** versehen werden muss. Dies geschieht in der Regel mittels eines umfassenden Arbeitsvertrages, der dem Arbeitnehmer überreicht bzw. zugesandt wird.

Das 4. Bürokratieentlastungsgesetz erlaubt eine Abkehr von dieser Schriftform hin zur Textform. Für die Wahrung der Textform ist **keine Verschriftlichung und keine eigenhändige Unterschrift erforderlich**. Vielmehr wird die Textform beispielsweise auch mit der Erstellung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das dem Arbeitnehmer per E-Mail übermittelt wird. Sollte der Arbeitnehmer allerdings die Schriftform verlangen, muss der Arbeitgeber dem nachkommen.

Wählt der Arbeitgeber für die Übermittlung der wesentlichen Vertragsbedingungen bzw. des Arbeitsvertrages die Textform, so muss er hierbei sicherstellen, dass der Arbeitnehmer das Dokument öffnen und speichern kann. Zudem sollte er sich von diesem den Erhalt und auch die Zustimmung zu den Vertragsbedingungen unbedingt **bestätigen lassen**.

Besondere Vorsicht gilt beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge. **Eine Befristungsvereinbarung bedarf gem. § 14 Abs 4 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Schriftform**. Hiervon ausgenommen sind die üblichen Altersbefristungen.

Die vorgenannten Erleichterungen (Textform) gelten gleichermaßen auch in Bezug auf **Änderungsvereinbarungen**.

Ausgenommen von den Entlastungen im Nachweisgesetz sind jedoch die Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (u.a. Baugewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe, Reinigungsgewerbe und zur Zeit noch die Forstwirtschaft).

Ihr Team vom WLAV